eccontis treuhand gmbh

INFORMIERT

Ausgabe 30/2016 vom 29.07.2016

QUELLENSTEUER RÜCKERSTATTUNG

Bei der Auszahlung von Dividenden ausländischer Wertpapiere kommt es neben der österreichischen Kapitalertragsteuer (KESt) zumeist auch zu einem Abzug ausländischer Quellensteuer. Diese Doppelbesteuerung kann entweder durch Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die inländische KESt durch die Depotbank und/oder durch einen Antrag auf Steuerrückerstattung im Ausland beseitigt werden.

Liegen Wertpapiere auf einem österreichischen Bankdepot, so hat die inländische Bank im Falle ausgeschütteter Dividenden KESt in Höhe von 27,5 % (bis 31.12.2015: 25 %) einzubehalten - auch bei ausländischen Wertpapieren. Im Regelfall besteuert aber bereits der ausländische Staat diese Dividende mit einer sogenannten Quellensteuer. Diese beträgt etwa bei Schweizer Aktien 35 %. In Summe ergibt sich daraus eine beträchtliche Steuerbelastung.

Anrechnung der ausländischen Quellensteuer

Im Regelfall kann die inländische Depotbank 15 %-Punkte der ausländischen Quellensteuer auf die inländische KESt anrechnen. Kommt es zu keiner Anrechnung durch die inländische Bank, weil die Kapitalerträge etwa durch eine ausländische Bank zufließen, kann die Anrechnung auch im Veranlagungsverfahren beantragt werden.

Beispiel: Anrechnungsverfahren durch die inländische Depotbank

Dividende aus einer Schweizer Aktie	EUR	20.000,00
35 % Schweizer Quellensteuer, von der Schweiz einbehalten	EUR	- 7.000,00
12,5 % KESt, von der inländischen Depotbank einbehalten*)	EUR	- 2.500,00
Dividendenauszahlung nach Steuer	EUR	11.000,00

*) Auf die inländische KESt von 27,5 % (= EUR 5.500,00) werden 15 % Quellensteuer (= EUR 3.000,00) angerechnet, sodass sich die KESt-Belastung auf 12,5 % (= EUR 2.500,00) reduziert.

Das Beispiel zeigt auf, dass ohne Quellensteuerrückerstattung die Steuerbelastung bei 47,5 % liegt.

Quellensteuer-Rückerstattungsantrag

Da durch die Begrenzung der Quellensteueranrechnung auf die KESt mit 15 % in der Regel eine Mehrbelastung übrig bleibt (im obigen Beispiel EUR 4.000,00), besteht hinsichtlich zahlreicher Staaten die Möglichkeit, dort eine Quellensteuer-Rückerstattung zu beantragen. Die erforderlichen Formulare können auf der Homepage des Finanzministeriums abgerufen werden.

Die Antragsformulare sind zunächst an das Wohnsitzfinanzamt zu senden, welches die Ansässigkeit bestätigt und die Antragsformulare mit Ansässigkeitsbescheinigung an den Antragsteller zurücksendet. Dieser übermittelt die Unterlagen in der Folge an die zuständige ausländische Behörde.

In der Praxis müssen wir feststellen, dass die Rückerstattung der Quellensteuer oftmals bis zu 12 Monate dauert, weswegen wir eine zeitnahe Rückforderung empfehlen.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte bestellen.
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte abmelden.

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1